

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.63 vom 10. Oktober 2016

BS Appellationsgericht, 2016-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.63

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.63 du 10 octobre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.63 del 10 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO [SR 312.0]) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Hinsichtlich der am Wohnort des Beschuldigten beschlagnahmten Waffen stellt sich die Frage, ob die Beschwerde fristgerecht erhoben worden ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geht davon aus, dass seinem Mandanten beide Beschlagnahmefehle erst anlässlich der Einvernahme vom 30. März 2016 eröffnet worden sind. Bezüglich des beschlagnahmten Revolvers mit Munition trifft dies zu ■ die Empfangsbestätigung von Beschlagnahmefehl und -verzeichnis datiert vom 30. März 2016. Anders verhält es sich mit dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl betreffend die Hausdurchsuchung vom 24. Januar 2016. Der Beschwerdeführer hat unterschriftlich quittiert, diese Verfügung (mit aufgedruckter Rechtsmittelbelehrung) sowie das Beschlagnahmeverzeichnis am 24. Januar 2016 in Kopie erhalten zu haben, womit die Einsprache vom 8. April 2016 bezüglich dieser Verfügung klar verspätet erfolgt wäre. Auch im Einvernahmeprotokoll vom 30. März 2016 wird zunächst darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer unterschriftlich von der Beschlagnahme Kenntnis genommen habe. Allerdings ist dem besagten Protokoll auch zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer in der Einvernahme Kopien des Befehls und des Beschlagnahmeverzeichnisses ausgehändigt wurden. Es erscheint möglich, dass dies geschah, da er zuvor kein Exemplar erhalten hatte und erst anlässlich dieser Einvernahme Kenntnis von seiner Beschwerdemöglichkeit innert 10 Tagen nehmen konnte. Die Staatsanwaltschaft macht denn auch keine Verletzung der Beschwerdefrist geltend. Es ist somit im Zweifel davon auszugehen, dass die Beschwerde in Bezug auf beide Beschlagnahmefehle rechtzeitig erhoben worden ist, und es ist darauf einzutreten.

E. 2

2.1 Die Beschwerde richtet sich explizit gegen beide Beschlagnahmefehle. In der Begründung wird zwar zunächst ausgeführt, die Einziehungsverfügung hinsichtlich des Revolvers, welchen der Beschwerdeführer am 24. Januar mit sich geführt hat, sei nicht Anfechtungsobjekt der Beschwerde (Beschwerde vom 8. April 2016 Ziff. 13, S. 5). Im gleichen Schreiben wird die Beschlagnahme des besagten Revolvers indes als unverhältnismässig bezeichnet, womit beide Beschlagnahmeverfügungen als angefochten

zu betrachten sind.

2.2 Die Angaben des Beschwerdeführers zum ohne Waffentragschein mitgeführten Revolver vermögen nicht zu überzeugen. Angeblich befand sich der Revolver noch in seiner Jackentasche, da er ihn gleichentags zu seinem Waffenhändler mitgenommen habe, um sich über die Reinigung der Waffe zu informieren. Danach habe er den Revolver in der Jacke vergessen und dort aufgrund des geringen Gewichts zunächst nicht bemerkt. In der ■B___bar■ habe er die Waffe entdeckt und auf der Toilette nachsehen wollen, ob sie geladen sei. Anschliessend habe er den Revolver in die Hose gesteckt (Einvernahme vom 30. März 2016).

Diese Ausführungen erklären jedoch nicht, weshalb die Waffe geladen war, denn für die Reinigung im Waffengeschäft war dies sicherlich nicht erforderlich. Er gab in seiner Einvernahme weiter an, dass er den Revolver in der Waffenhandlung gar nicht hervorgehoben habe, sondern es dort ausschliesslich um die Pistole Remington 1911 gegangen sei, welche er in einem Koffer transportiert habe. Spätestens bei der Rückkehr in seine Wohnung und dem Verstauen der Pistole müsste dem Beschwerdeführer wieder eingfallen sein, dass er sich mit zwei Schusswaffen zum Waffenhändler begeben hatte. Es erscheint auch seltsam, dass der Beschwerdeführer beim Auffinden seines eigenen Revolvers nicht gewusst haben will, ob dieser geladen war oder nicht und dies erst überprüfen musste. Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb er dies in einem räumlich nicht abgetrennten Bereich der Toilette und unbestrittenermassen vor Dritten tun sollte. Unglaublich ist die Darstellung des Beschwerdeführers insbesondere auch deshalb, da er die Waffe nach der angeblichen Überprüfung nicht etwa entlud, sondern sie weiterhin und somit bewusst in geladenen Zustand auf sich trug. Ob es zu einer Drohung mit der Waffe kam, kann hier offen bleiben ■ die auf der Toilette des B___s anwesende Person, welche Strafanfrage wegen Drohung gestellt hatte, hat diesen mittlerweile zurückgezogen. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in erheblich alkoholisiertem Zustand (Atemalkohol-Konzentration um 6h48: 1,58 Promille) vor Dritten mit einer geladenen Waffe hantierte, für welche er zudem keinen Waffentragschein besass.

2.3 Der Revolver, welcher ohne Berechtigung getragen wurde, war gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. a des Waffengesetzes (WG, SR 514.54) durch die zuständige Behörde zu beschlagnahmen, was keiner weiteren Erörterung bedarf.

Zu überprüfen bleibt die Beschlagnahmung der an der Wohnadresse des Beschwerdeführers beschlagnahmten Schusswaffen. Zwar hat er diese mit gültigen Waffenerwerbsscheinen gekauft. Die zuständige Behörde beschlagnahmt jedoch auch rechtmässig erworbene Waffen aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes vorliegt. Keinen Waffenerwerbsschein erhalten gemäss lit. c. dieser Bestimmung Personen, welche zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden. Dies ist aufgrund des vom Beschwerdeführer an den Tag gelegten Verhaltens zu bejahen, weshalb auch die Beschlagnahme der weiteren Schusswaffen zu Recht erfolgt ist. Das Waffenbüro der Kantonspolizei, welche gemäss § 2 der kantonalen Waffenverordnung (SG 568.200) die für den Vollzug der Waffengesetzgebung zuständige Behörde ist, wird über das weitere Vorgehen betreffend die Beschlagnahme zu befinden haben. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 500.■ bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.